

**Folgende Bestimmungen werden mit dem Kauf eines Festivaltickets anerkannt:**

1. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Einlass nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren dürfen sich nur bis 24:00 Uhr auf dem Gelände aufhalten, danach benötigen sie eine Teilnahmeerlaubnis ihres Erziehungsberechtigten.
2. Auf dem gesamten Gelände ist das Jugendschutzgesetz in Kraft.
3. Personen, die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sind, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn, der Aufsichtspflichtige hat seiner Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden (§832 BGB)
4. Die Mitnahme von Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.
5. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für eigenes oder fremdes Handeln ist grundsätzlich auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Unberührt hiervon bleiben die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalspflichten) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
6. Zurücknahme der Eintrittskarte nur bei Absage der Veranstaltung. Sollte die bereits laufende Veranstaltung abgebrochen werden müssen, kann kein Ersatz gewährt werden.
7. Auf dem hinteren Bereich des Festivalgeländes (von den Bühnen aus gesehen) muss teilweise mit Sichtbehinderungen gerechnet werden. Dies berechtigt weder zur Minderung noch zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.
8. Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes wird die Eintrittskarte entwertet und durch eine Eintrittsberechtigungsmarkierung (Stoff- oder Kunststoffbändchen und Stempel) ersetzt. Diese ist nicht übertragbar. Beim Wiederbetreten des Festivalgeländes ist das unbeschädigte Armband und der Stempelaufdruck vorzuzeigen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

9. Bei Einlass findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst statt. Es ist untersagt, Glasflaschen, PET-Flaschen, Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister und/oder sonstige Trinkbehälter, Hartverpackungen, Kühltaschen oder sonstige Behältnisse sowie Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Waffen aller Art oder sonstige gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen. Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die vorstehend genannten Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben.
10. Das Mitbringen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie von Photo- und Filmkameras auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Mobiltelefonen und Pocketkameras ist erlaubt. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, Audio- oder Videoaufzeichnungsgeräte zurückzulassen oder an der Einlasskontrolle abzugeben (wobei keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter wegen eines möglichen Verlustes des betreffenden Gerätes bestehen).
11. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt den Besucher – in gravierenden Fällen auch ohne jegliche Verwarnung – von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.
12. Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe zu den Lautsprecherboxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Der Gebrauch von Ohrstöpseln wird insbesondere in der Nähe der Bühnen dringend empfohlen.
13. Der Veranstalter ist nicht für verloren gegangene oder gestohlene Sachen verantwortlich.
14. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt stets auf eigene Gefahr.
15. Auf dem gesamten Gelände werden Film und Fotoaufnahmen gemacht. Mit dem Kauf des Festivaltickets erklärt sich der Besucher einverstanden, dass von ihm gemachte Bild und Filmaufnahmen weiterverarbeitet und veröffentlicht werden.

16. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Parkplatzes. Eine verbindliche Zuteilung von Parkplätzen kann nur durch das Ordnungspersonal erfolgen. Wildes Zelten ist verboten und wird behördlich verfolgt. Der Umweltschutz und die Grundsätze der Müllvermeidung und korrekte Abfallbeseitigung sind zu beachten. Das eigenmächtige Anlegen von Feuerstellen auf Camping- und Parkplätzen ist wegen der daraus resultierenden Brandgefahr untersagt.
17. Der Besucher ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich und parkt sein KFZ auf eigene Gefahr. Wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt. Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist insoweit Folge zu leisten.
18. Bei Festivals können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich, im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz, Ansprüche des Besuchers wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen) bestehen nicht. Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevermögens ist dem Veranstalter eine vorübergehende Beschränkung des Zutritts möglich, ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet.
19. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.
20. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder lückenhaft sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.